

# **BVGer E-4208/2020 vom 8. Oktober 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-10-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4208\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4208_2020)

FR: TAF E-4208/2020 du 8 octobre 2020

IT: TAF E-4208/2020 del 8 ottobre 2020

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist folglich zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 2 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 4.3**

Asylsuchende sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Sie müssen ihre Identität offenlegen sowie Reisepapiere und Identitätsausweise abgeben. Der Untersuchungsgrundsatz findet unter anderem seine Grenzen an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person (Art. 8 AsylG, vgl. BVG 2014/12 E. 6 S. 213 f.).

#### **E. 5.1**

Das SEM begründete seine Verfügung damit, gemäss der Evaluation des Alltagswissens bestehe nur eine geringe Wahrscheinlichkeit, dass der Beschwerdeführer im behaupteten geografischen Raum gelebt habe. Er verfüge nicht über das Alltagswissen, dass von einer einheimischen Person aus der angegebenen Region erwartet werden könne. So habe der Beschwerdeführer die seit langem obsoletere administrative Einheit «(...)» verwendet und keine Nachbarkreise des Heimatkreises gekannt. Er sei sich bei geografischen Fragen unsicher gewesen (beispielsweise Lage und Distanzen von Nachbarortschaften), habe zwei benachbarte Ortschaften fälschlicherweise als Gemeinde bezeichnet und keine genauen Angaben zur Lage des Flughafens in H. \_\_\_\_\_ machen können. Auch hinsichtlich des Vorhandenseins einer Eisenbahnlinie habe sich der Beschwerdeführer geirrt und bezüglich Schulgeld und Schulstufen unzutreffende Angaben gemacht. Begriffe im Bereich der Viehzucht seien ihm nicht geläufig gewesen. Im Weiteren weise die vom Beschwerdeführer gesprochene Sprache kaum Gemeinsamkeiten mit der dialektischen Referenzvarietät von H. \_\_\_\_\_ auf. Vielmehr seien überwiegend Formen des Lhasa-Tibetischen beziehungsweise des Exiltibetischen festzustellen. Schliesslich verfüge er über keine genügenden Kenntnisse des Chinesischen. Daher sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nicht wie angegeben im Gebiet H. \_\_\_\_\_ in der Autonomen Region Tibet, sondern in einer exilpolitischen Gemeinschaft ausserhalb der Volksrepublik China sozialisiert worden sei. Anlässlich des rechtlichen Gehörs habe der Beschwerdeführer eingewendet, aufgrund grosser Nervosität während des Telefongesprächs seien ihm einige Antworten nicht eingefallen beziehungsweise habe er einige Angaben ungewollt vertauscht. Da er über ein Jahr in Indien gelebt habe und er sich dort nicht in seinem Heimatdialekt habe verständigen können, habe er sich in der Sprache angepasst, was zu einer Mischung mit dem Exiltibetischen geführt habe. Zu dieser Argumentation des Beschwerdeführers im Rahmen des rechtlichen Gehörs führte die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid im Wesentlichen aus, dass die sachverständige Person allfällige exilpolitische Einflüsse durch den längeren Aufenthalt in Indien berücksichtigt habe. Die zwei Fotokopien eines chinesischen Haushaltsregistrierungsbuches, welche die Personalien der beiden erwähnten Kinder abbildeten (vgl. SEM-Protokoll C21 S. 8; Beweismittel 3 in Akte C8) seien nicht geeignet,

eine Sozialisation in der Volksrepublik China zu beweisen. Da das Beweismittel nur in Kopie und zudem unvollständig vorliege und weder der Beschwerdeführer noch dessen Kinder rechtsgenügeliche Identitätspapiere eingereicht hätten, könne die Echtheit des Dokumentes nicht abschliessend beurteilt werden und es stehe zudem nicht fest, ob dieses Dokument den Kindern des Beschwerdeführers auch tatsächlich zustehe. Aus diesen Gründen bestünden erhebliche Zweifel daran, dass der Beschwerdeführer während der von ihm geltend gemachten Dauer in der angegebenen Region sozialisiert worden sei.

### **E. 5.2**

Im Weiteren entbehrten die - ohnehin mangels erforderlicher Intensität nicht asylrelevanten - Vorbringen des Beschwerdeführers, wegen den politischen Aktivitäten seiner Ehefrau von den Behörden aufgesucht worden zu sein, angesichts der als nicht glaubhaft erachteten Vorfluchtgründe der Ehefrau der Glaubhaftigkeit. Gemäss geltender Rechtsprechung sei bei Personen tibetischer Ethnie, welche unglauhafte Angaben über ihre Sozialisation in China machen würden, davon auszugehen, dass keine flüchtlings- oder wegweisungsbeachtlichen Gründe gegen eine Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort sprächen. Allerdings sei bei Personen, die unbestrittenermassen tibetischer Ethnie seien, ein Wegweisungsvollzug nach China auszuschliessen, da ihnen dort eine unmenschliche Behandlung oder Folter drohe. In Anwendung dieser Rechtsprechung sei das Asylgesuch des Beschwerdeführers folglich abzulehnen.

### **E. 5.3**

In diesem Zusammenhang sei festzuhalten, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers in Anwendung der damaligen Asylpraxis (vgl. BVGE 2009/29) einzig aufgrund ihrer tibetischen Ethnie, ohne Prüfung der tatsächlichen Herkunft, in der Schweiz als Flüchtling vorläufig aufgenommen worden sei. Aufgrund der in der Zwischenzeit erfolgten Trennung von seiner Ehefrau könne der Beschwerdeführer weder in deren Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 51 AsylG noch in die vorläufige Aufnahme gemäss Art. 85 Abs. 7 AIG einbezogen werden. Auch der Grundsatz der Einheit der Familie gemäss Art. 44 AsylG komme nicht zur Anwendung.

### **E. 5.4**

Der Beschwerdeführer hält dem in der Beschwerde entgegen, dass ihm im Interview zu den Nachbarkreisen keine Fragen gestellt worden seien. Er sei noch nie in H. \_\_\_\_\_ gewesen und wisse nur von Bekannten, dass es dort einen Flughafen gebe, weshalb er diesen auch nicht lokalisieren könne. Zu diesem Argument habe sich das SEM in der angefochtenen Verfügung nicht geäussert. Im Weiteren habe das SEM in der angefochtenen Verfügung pauschal behauptet, dass er Begriffe im Bereich der Viehzucht nicht kenne, ohne diese genauer zu bezeichnen. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs habe er erklärt, dass er das Schulsystem in Tibet nicht kenne, weil seine Kinder im Kloster zur Schule gegangen seien. Seinen Heimatdialekt habe er verloren, weil dieser in Indien nicht verstanden worden sei, worauf er sich den exiltibetischen Dialekt angeeignet habe. Die chinesische Sprache beherrsche er nicht, weil er nie eine Schule besucht und die chinesische Sprache im Alltag nie benötigt habe. Er habe glaubhaft dargelegt, dass er die Volksrepublik China illegal verlassen habe und müsse bei einer Rückkehr Verfolgung befürchten, weshalb er in Anwendung von BVGE 2009/29 wegen subjektiver Nachfluchtgründe in der Schweiz als Flüchtling vorläufig aufzunehmen sei. Schliesslich verletze das SEM mit der Anordnung des Wegweisungsvollzugs sein Recht auf Familienleben gemäss Art. 8 EMRK.

### **E. 6.1**

Die Fachstelle LINGUA hat vorliegend eine «Evaluation des Alltagswissens» (vgl. BVGE 2015/10) durchgeführt. Eine solche durch die Fachstelle LINGUA in Auftrag gegebene und durch amtsexterne Sachverständige erstellte Analyse beschränkt sich - anders als die herkömmlichen LINGUA-Analysen mit zusätzlich linguistischer Komponente - auf landeskundlich-kulturelle Elemente und ist vergleichbar mit einer LINGUA-Analyse im herkömmlichen Sinn (vgl. a.a.O. E. 5.1). Ebenfalls wie die herkömmliche LINGUA-Analyse stellt auch die Herkunftsanalyse kein Sachverständigengutachten dar (Art. 12 Bst. e VwVG; Art. 57 ff. BZP [SR 273] i.V.m. Art. 19 VwVG), sondern eine schriftliche Auskunft einer Drittperson (Art. 12 Bst. c VwVG; Art. 49 BZP i.V.m. Art. 19 VwVG). Sofern bestimmte Anforderungen an die fachliche Qualifikation, Objektivität und Neutralität der sachverständigen Person wie auch an die inhaltliche Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der Analyse erfüllt sind, ist einer LINGUA-Analyse nach der Rechtsprechung erhöhter Beweiswert beizumessen (vgl. BVGE 2014/12 E. 4.2.1 m.w.H.).

### **E. 6.2**

Der im vorliegenden Fall erstellten Evaluation sind keine Hinweise zu entnehmen, dass die von der Rechtsprechung definierten Mindeststandards (BVGE 2014/12) nicht eingehalten worden wären. Entsprechendes macht der Beschwerdeführer auch nicht geltend. Die Evaluation ist fundiert und mit einer überzeugenden sowie ausgewogenen Begründung versehen. Sie basiert auf einer Vielzahl unterschiedlicher Fragen, die sich auf das Alltagswissen sowie das spezifische Profil des Beschwerdeführers beziehen. Da der Bericht die inhaltlichen Qualitätsanforderungen erfüllt und aufgrund des Werdeganges - welcher dem Beschwerdeführer bekannt gegeben wurde (vgl. C29/1) - die Qualifikation der sachverständigen Person nicht anzuzweifeln ist, kommt dem Fazit des Berichts, dass die Wahrscheinlichkeit gering sei, dass der Beschwerdeführer im behaupteten geographischen Raum gelebt haben könnte, ein erhöhter Beweiswert zu.

### **E. 6.3**

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für die Einschätzung der landeskundlichen Kenntnisse sowie des sprachlichen Ausdrucks des Beschwerdeführers dem von ihm behaupteten biografischen Hintergrund ausdrücklich Rechnung getragen wurde. Gestützt auf eine linguistische Analyse, welche vom soziolinguistischen Profil der angeblichen Herkunftsregion des Beschwerdeführers ausging, wurden Phonetik/Phonologie, Morphologie und Lexikon seines effektiven Sprachgebrauchs mit dem zu erwartenden sprachlichen Profil abgeglichen. Weder im Rahmen des rechtlichen Gehörs noch auf Beschwerdeebene wird dem etwas Stichhaltiges entgegengebracht. Zum einen ist der LINGUA-Analyse zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer im Rahmen des Telefongesprächs entgegen der Behauptung in der Beschwerde zu Nachbarkreisen befragt wurde, wobei ihm keine Nachbarkreise des Heimatkreises bekannt waren (vgl. C28 S. 4). Zum anderen entspricht die Feststellung des SEM in der angefochtenen Verfügung, wonach dem Beschwerdeführer Begriffe im Bereich der Viehzucht nicht geläufig gewesen seien, dem Inhalt der LINGUA-Analyse (vgl. C28 S. 5). Entgegen der Auffassung in der Beschwerde war das SEM nicht gehalten, die einzelnen diesbezüglichen Begriffe in der LINGUA-Analyse namentlich zu nennen. Bezüglich der Entgegnung des Beschwerdeführers in der Beschwerde, wonach er das Schulsystem in Tibet nicht kenne, weil seine Kinder im Kloster zur Schule gegangen seien, ist davon auszugehen, dass wichtige Lebensaspekte wie das Schulwesen im sozialen Umfeld thematisiert werden. Auch

der weitere Erklärungsversuch des Beschwerdeführers, wonach er seinen Dialekt aufgrund von Verständigungsschwierigkeiten mit Personen in Indien angepasst habe, überzeugt nicht. Wie in der LINGUA-Analyse festgehalten, ist es auch unter Berücksichtigung des zirka zweieinhalbjährigen Aufenthalts im Exil ungewöhnlich, dass sich in der Sprache des Beschwerdeführers in allen analysierten Bereichen kaum Gemeinsamkeiten mit der Referenzvarietät von H. \_\_\_\_\_ fanden. Somit ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, die Schlussfolgerungen der Herkunftsanalyse zu entkräften, wobei zur Vermeidung von Wiederholungen auf die übrigen Ausführungen in der angefochtenen Verfügung - auch bezüglich der eingereichten Beweismittel zum Nachweis der Identität - verwiesen werden kann. Im Länderurteil BVGE 2014/12 präzisierte das Bundesverwaltungsgericht seine bisherige Praxis gemäss EMARK 2005 Nr. 1 dahingehend, dass bei Personen tibetischer Ethnie, die ihre wahre Herkunft verschleiern oder verheimlichen würden, vermutungsweise davon auszugehen sei, dass keine flüchtlings- oder wegweisungsvollzugsbeachtlichen Gründe gegen eine Rückkehr an ihren bisherigen Aufenthaltsort sprächen. Denn die Abklärungspflicht der Asylbehörden finde ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person. Verunmögliche eine tibetische Asylsuchende durch die Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht die Abklärung, welchen effektiven Status sie in Nepal respektive in Indien innehatte, könne namentlich keine Drittstaatenabklärung im Sinne von Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG stattfinden. Überdies werde durch die Verheimlichung und Verschleierung der wahren Herkunft auch die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft der betreffenden Person in Bezug auf ihr effektives Heimatland verunmöglicht (vgl. BVGE 2014/12 E. 5.9 f.). Wie obenstehend dargelegt, stellt das Verhalten des Beschwerdeführers eine Verletzung der ihr obliegenden Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) dar. Dadurch verunmöglicht er den Behörden nähere Abklärungen. Er hat demnach die Folgen dieses Verhaltens zu verantworten, und es ist gemäss dargelegter Rechtsprechung davon auszugehen, dass keine flüchtlings- oder wegweisungsbeachtlichen Gründe gegen eine Rückkehr in das effektive Heimatland bestehen (vgl. BVGE 2014/12 E. 5.10). In Anwendung der in BVGE 2014/12 E. 5.10 entwickelten Rechtsprechung hat das SEM daher zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt, zumal sich dessen ungläubhafte Vorbringen ohnehin mangels erforderlicher Intensität als nicht asylrelevant erweisen. Aus der in der Beschwerdeschrift genannten damaligen Asylpraxis, wonach illegal aus China ausgewanderte Tibeterinnen und Tibeter wegen subjektiver Nachfluchtgründe die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen sei (vgl. BVGE 2009/29), kann der Beschwerdeführer zum jetzigen Zeitpunkt nichts zu seinen Gunsten ableiten. 7. Gemäss Art. 51 AsylG werden Ehegatten von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Diese Bestimmung ist grundsätzlich auch anwendbar, wenn die in der Schweiz als Flüchtling anerkannte Person lediglich vorläufig aufgenommen wurde, sofern sich die einzubeziehenden Angehörigen bereits in der Schweiz aufhalten (vgl. Urteil des BVer D-2557/2013 vom 26. November 2014 E. 5.5). In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wurde in verschiedenen Konstellationen das Vorliegen von besonderen Umständen bejaht. So ist ein Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft namentlich dann ausgeschlossen, wenn, wie vorliegend, die eheliche Gemeinschaft während einer längeren Zeit nicht mehr gelebt beziehungsweise aufgegeben wurde (vgl. BVGE 2012/32 E. 5.1). Im Übrigen können im vorliegenden Verfahren die Bestimmungen von Art. 8 EMRK nicht ergänzend angewendet werden, wenn die Voraussetzungen des Familienasyls im

Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG nicht erfüllt sind. Die Frage nach einem allfälligen Anspruch auf Regelung des Aufenthalts des Beschwerdeführers in der Schweiz als Ehepartner hier aufenthaltsberechtigter Personen ist von der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde gestützt auf Art. 44 AIG zu beurteilen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2002 Nr. 6 E. 5 S. 44 f.). Es bleibt dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau unbenommen, ein solches Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung bei der zuständigen Behörde einzureichen. Diese Behörde ist bei der Prüfung eines entsprechenden Gesuchs insbesondere an die Bestimmung von Art. 8 EMRK gebunden. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf die Ausführungen in der Beschwerde bezüglich Art. 8. EMRK näher einzugehen. Immerhin ist in diesem Zusammenhang der Vollständigkeit festzuhalten, dass sich die Beschwerdeführer und seine Ehefrau getrennt haben und nicht mehr zusammenleben und die in der Schweiz lebenden Kinder bereits die Volljährigkeit erreicht haben.

8.8.1 Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

8.2 Der Beschwerdeführer verfügt weder über ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

9.9.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG).

9.2 Grundsätzlich ist die Zulässigkeit, die Zumutbarkeit und die Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs von Amtes wegen zu prüfen. Diese Untersuchungspflicht findet jedoch ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person (Art. 8 AsylG), welche auch die Substanziierungslast trägt (Art. 7 AsylG). Es ist nicht Sache der Behörden, bei fehlenden, womöglich gezielt vorenthaltenen Hinweisen, nach allfälligen Wegweisungsvollzugshindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu forschen. Vermutungsweise ist deshalb vorliegend davon auszugehen, einer Wegweisung stünden keine Vollzugshindernisse im gesetzlichen Sinne entgegen. Bei dieser Sachlage kann das Gericht sich mit der Frage des Wegweisungsvollzugs lediglich in grundsätzlicher Hinsicht beziehungsweise gemäss den vorstehenden Ausführungen befassen. Der Beschwerdeführer entzieht mit seinem Verhalten die für genauere Abklärungen erforderliche Grundlage, und es ist nicht Sache des Gerichts, sich in Mutmassungen und Spekulationen zu ergehen.

9.3 Im Sinne einer Klarstellung und in Übereinstimmung mit der Dispositivziffer 6 der angefochtenen Verfügung ist abschliessend festzuhalten, dass für alle Exil-Tibeterinnen und -Tibeter ein Vollzug der Wegweisung nach China gemäss Art. 45 Abs. 1 Bst. d AsylG ausgeschlossen ist, da ihnen dort gegebenenfalls Verfolgung im flüchtlingsrechtlichen Sinne beziehungsweise eine menschenunwürdige Behandlung nach Art. 3 EMRK droht (BVGE 2014/12 E. 5.11).

9.4 Es obliegt dem Beschwerdeführer, sich die für eine Rückkehr allenfalls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist. Damit fällt die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

10. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

11. Aufgrund der obenstehenden Erwägungen erweist sich die Beschwerde als aussichtslos,

weshalb die mit der Beschwerdeschrift gestellten Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und der amtlichen Rechtsverteidigung abzuweisen sind. Somit sind die Kosten des Verfahrens dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG), welche auf Fr. 750.- festzusetzen sind (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.